

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2018

30. Januar 2018

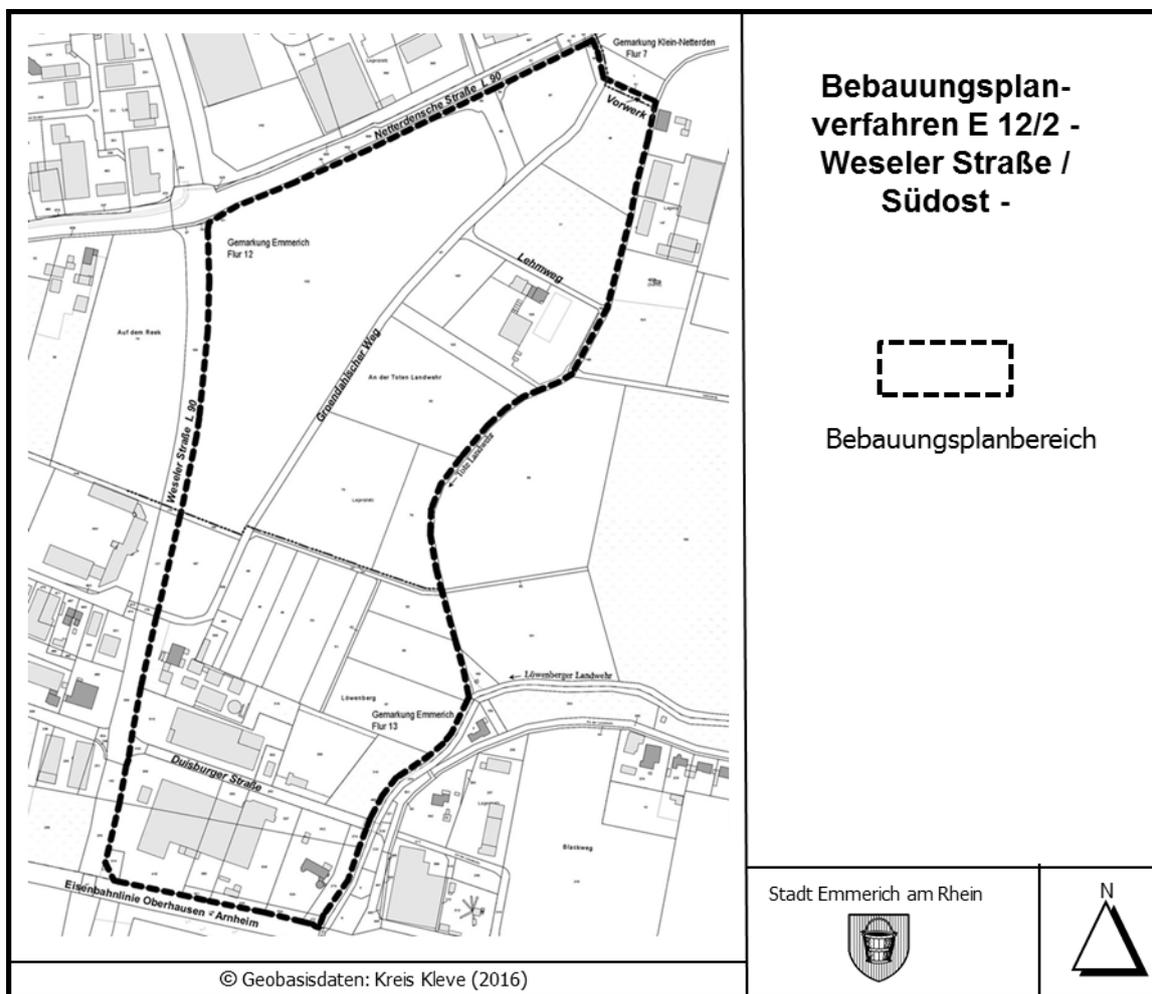
## Inhaltsverzeichnis

- 1. Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost;**  
hier: Erneute Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2. Bebauungsverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)**  
hier: 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses  
2. Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3. Bebauungsverfahren Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost-;**  
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- 4. 1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Planungsvorentwurfes
- 5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über das  
Widerspruchsrecht über Melderegisterauskünfte**
- 6. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein  
für das Schuljahr 2018/2019**
- 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 Landeszustellungs-  
gesetz (LZG NRW) an Herrn Ion Cioinea**
- 8. Bebauungsverfahren E 21/1 –Neuer Steinweg/Nordwest-;**  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

- 1. Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost;**  
hier: Erneute Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **08.11.2016** den  
Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden**

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan wird zur Behebung eines etwaigen Mangels der erstmaligen Bekanntmachung hiermit erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.11.2016) nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Emmerich am Rhein, 19.01.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**2. Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)**

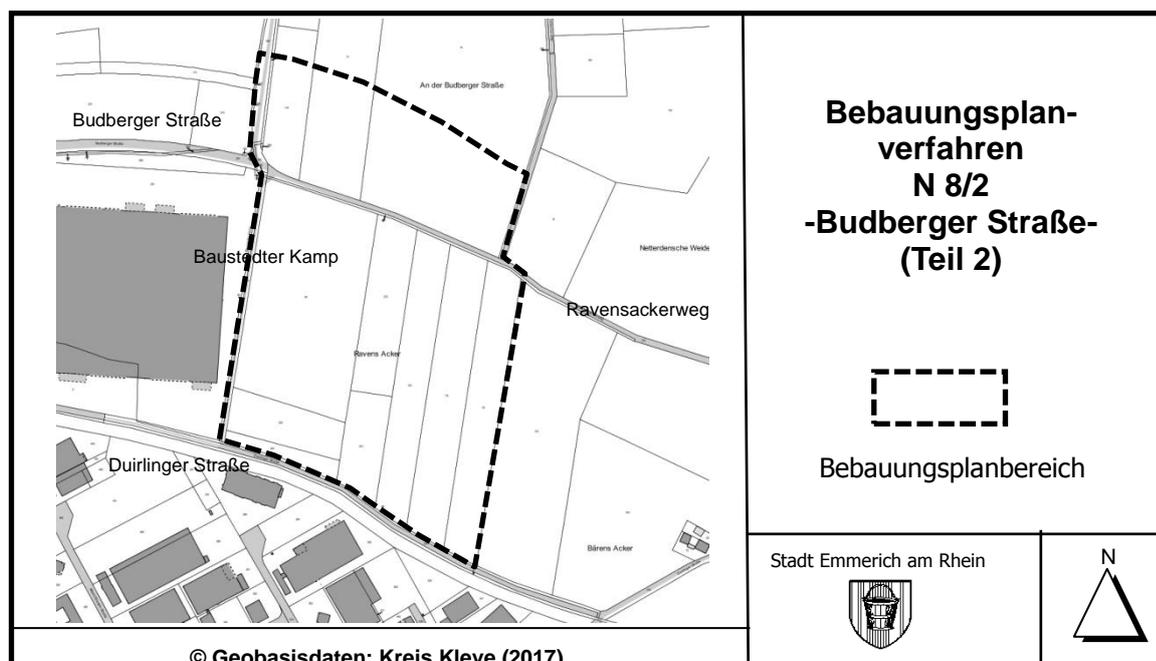
- hier:
1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses
  2. Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 im Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses bezüglich des Geltungsbereiches. Die Flurstücke 15, 124 und 176, Flur 8, Gemarkung Klein-Netterden werden aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Die Flurstücke 75 und 85, Flur 8, Gemarkung Klein-Netterden (Baustedter Kamp) werden in den Geltungsbereich aufgenommen.*

Das geänderte Plangebiet ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



## 2. Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 im Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2) als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsziel verfolgt, das Gewerbegebiet Ost IV in Richtung Osten zu erweitern, um zusätzliche Flächen für ein bereits ansässiges Unternehmen zu schaffen und die dringende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein zu decken. Durch die flexible Festsetzung eines Rad- und Fußweges wird das Gebiet auch künftig in Nord-Süd Richtung durchquerbar sein.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**06. Februar 2018 bis zum 09. März 2018 einschließlich**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung ist am Montag, den 12. Februar (Rosenmontag) geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Art der Umweltinformation / Schutzgut</b>		<b>Quelle</b>
<b>Mensch</b>		
Geräuscheinwirkungen	<p>Erhöhung der Emissionen durch Gewerbeansiedlungen und Verkehr</p> <p>Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen</p> <p>Emissionskontingentierung für Gewerbelärm</p> <p>Anregung zur Aufnahme der Lärmemissionskontingente in die textlichen Festsetzungen</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p> <p>Uppenkamp und Partner: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung, Ahaus, Dezember 2017</p> <p>Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Geruchsimmissionen	<p>Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen</p> <p>Die auf das Gewerbegebiet einwirkenden Geruchsemissionen werden auch bei einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe die Richtwerte einhalten.</p>	<p>Uppenkamp und Partner: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung für das geplante Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straße (Teil 2), Ahaus, Oktober 2014</p> <p>Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>

Schadstoffausstoßende Gewerbebetriebe	Ausschluss von Gewerbe mit hohem Schadstoffausstoß	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
<b>Boden</b>		
Bodenverhältnisse	Informationen zu den Bodenverhältnissen  Untersuchung der Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickern  Untersuchung der Bebaubarkeit des Gebietes	Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH: Baugrunduntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten und Gründungsvorgutachten, Moers, Dezember 2003.
Naturräumliche Gliederung und Bodenbeschaffenheit	Informationen zur Naturräumlichen Gliederung und Bodenbeschaffenheit	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Natürlicher Bodenhaushalt	Vernichtung von Boden im Sinne des natürlichen Bodenhaushaltes wird durch den hohen Versiegelungsgrad  Auswirkungen durch die Versiegelung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018  Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Bodenschutzmaßnahmen	Hinweise und Festsetzungen zum Umgang mit Mutterboden  Aufwertung der Böden im Bereich Mettmeer	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018  und  Kreis Kleve, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015
Altlasten	Es liegen keine Informationen zu Altlasten vor	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018  und  Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2

		Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
<b>Wasser</b>		
Wasserwirtschaft	<p>Anregungen und Bedenken zu wasserwirtschaftlichen Belangen der betroffenen Gewässer W 9.1 und W 9.1.1</p> <p>Bedenken gegen die Überplanung des Entwässerungsgrabens W 12.4 entlang des Ravensackerweges</p>	<p>Deichverband Bislich-Landesgrenze, Emmerich am Rhein, Stellungnahme vom 20.01.2015</p> <p>Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde bzgl. oberirdischer Gewässer, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
Grundwasser	<p>Informationen zum Grundwasserstand</p> <p>Schutzmaßnahmen vor Grundwasserverschmutzung während der Bauphase</p>	<p>Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg &amp; Gerdes GmbH: Baugrunduntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten und Gründungsvorgutachten, Moers, Dezember 2003.</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p>
Niederschlagswasser	<p>Beeinträchtigungen durch die Versiegelung</p> <p>Rückhaltung und Reinigung des Niederschlagswassers in Rückhaltemulden mit Bodenfilter oder eines Regenrückhaltebeckens</p> <p>Beschränkung auf Gewerbeansiedlungen, bei denen nur gering verschmutztes Niederschlagswasser anfällt</p> <p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes dennoch hoch</p> <p>Anregungen zur Aufnahme erforderlichen Randbedingungen für die Regenwasserversickerung in die</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p> <p>Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde bzgl. der Regenwasserversickerung, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>

Bauleitplanung		
<b>Klima und Luft</b>		
Mikroklima	Verschlechterung des Mikroklimas im Vergleich zu den heutigen Freiflächen aufgrund erhöhter Temperaturen und Emissionen aus Gewerbebetrieb und Verkehr  Abweichende mikroklimatische Bedingungen zwischen Straßen sowie Siedlungsbereichen und der unbesiedelten Landschaft	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018 und Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Luftfeuchte	Rückhaltemulden für anfallendes Niederschlagswasser kann zur Verbesserung der Luftfeuchte beitragen	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Schadstoffaustausch	Minderung des Schadstoffausstoßes durch den Ausschluss von Gewerbebetrieben mit hohem Schadstoffaustausch	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Ortsrandeingrünung	Die festgesetzte Ortsrandeingrünung schirmt mögliche Emissionen gegenüber der freien Landschaft ab	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Solarenergienutzung	Die Möglichkeit der Solarenergienutzung auf Flachdächern stellt einen positiven Beitrag zum globalen Klimaschutz dar	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Biotoptypen	Biotoptypenkartierung  Auswirkungen des hohen Versiegelungsgrades.  Durch das Vorhaben sind Biotoptypen betroffen, die nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt haben.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018  Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Artenschutzprüfung	Ermittlung des Artenspektrums  Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	Lindschulte Ingenieurgesellschaft: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 „Budberger Straße“ Teil 2, Nordhorn, März 2015
Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt	Informationen zum Vorkommen von Tieren und ihrer Lebensräume.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2

	Durch den hohen Versiegelungsgrad geht großflächig Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt verloren.	Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018  Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
Kompensationsmaßnahmen	<p>Im Falle von Kiebitz und Rebhuhn gehen Brutreviere verloren, die durch bereits realisierte CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Für den Steinkauz gehen Teile seines Nahrungsrevieres verloren. Als Ausgleich für diesen Verlust werden innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensraumstrukturen zur Nahrungssuche und als mögliches Bruthabitat angelegt.</p> <p>Der Eingriff kann durch die geplante Ortsrandeingrünung und die Anpflanzung von Straßenbäumen nur zu einem geringen Teil ausgeglichen werden</p> <p>Durch die bereits fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Mettmeer kann der Ausgleich für Natur und Landschaft erbracht werden.</p> <p>Hinweise zur Bewertung des Ausgangsbiooptyps in der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Hinweise zur Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018</p> <p>und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p> <p>und</p> <p>Lindschulte Ingenieuresellschaft: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 „Budberger Straße“ Teil 2, Nordhorn, März 2015</p> <p>Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde, Stellungnahme vom 30.01.2015</p>
<b>Naturhaushalt</b>		
Vorbelastungen im Naturhaushalt	Darstellung der Belastung der Umwelt	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
<b>Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild und Erholungswert	Informationen zum Landschaftsbild und zur Vorbelastung	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018
Ortsrandeingrünung	Durch die geplante Ortsrandeingrünung im Norden wird das Vorhaben gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018

Gebäudehöhen	Die geplanten Gebäudehöhen von max. 15m orientieren sich an den Baukörperhöhen der vorhandenen Gewerbegebiete im Westen und Süden.	Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Bodendenkmäler	<p>Auf den eigentumsrechtlich verfügbaren Flächen südlich des Ravensackerweges sind bodendenkmalpflegerische Prospektionen abgeschlossen.</p> <p>Für die nördlich des Ravensackerweges liegenden Flächen wird über eine bedingte Festsetzung gesichert, dass die Zulässigkeit von Vorhaben auf den noch nicht untersuchten Flächen im Plangebiet solange ausgeschlossen ist, bis die Belange der Bodendenkmalpflege abschließend geklärt sind.</p> <p>Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.</p>	<p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Bebauungsplan N 8/2-Teil II „Budberger Straße“: Umweltbericht, Kleve, Januar 2018 und</p> <p>Dipl. Ing. Ludger Baumann: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan N 8/2 Budberger Straße, Teil 2, Kleve, Januar 2018</p>

### Hinweis

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 29.01.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**3. Bebauungsplanverfahren Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost-;**  
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

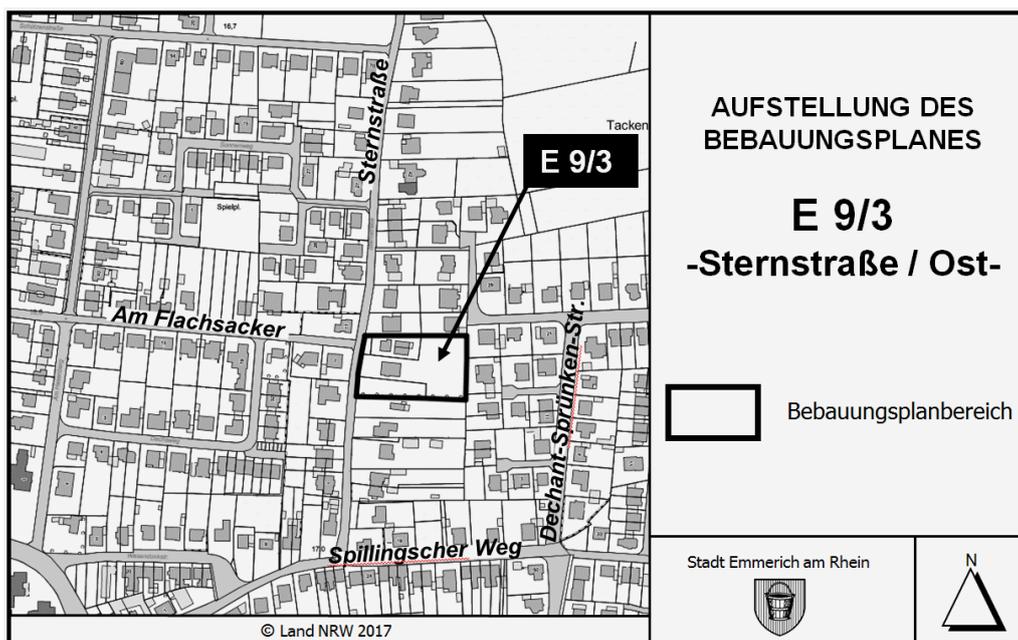
### Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.01.2018** im Bebauungsplanaufstellungs-

verfahren E 9/3 -Sternstraße / Ost- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1344/2017 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Bebauungsplanentwurf entsprechend den Ausführungen der Verwaltung nach Offenlage zu ändern und nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Dabei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Entwurfsteilen abgegeben werden können.**

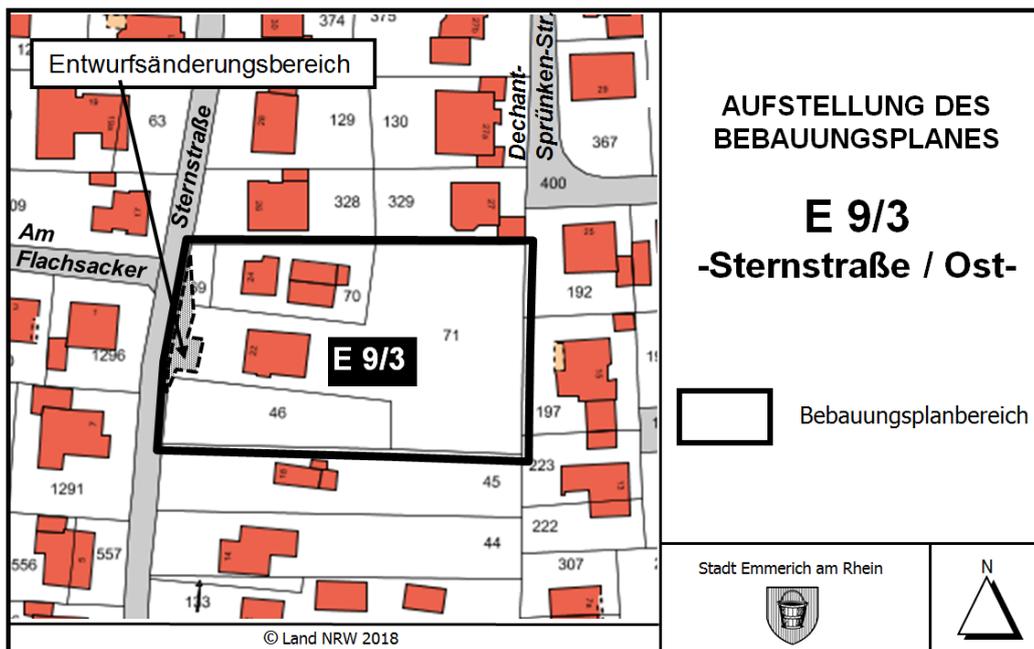
Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Die geänderten Entwurfsteile gegenüber dem Bebauungsplanentwurf der ersten öffentlichen Auslegung betreffen

- a) den Entfall der Festsetzung einer privaten Stellplatzfläche an der Straßengrenze zur Sternstraße auf dem Grundstück Sternstr. 22,
- b) die Verkleinerung der Festsetzung der Sichtdreiecke im Einmündungsbereich des Privatweges auf dem Grundstück Sternstr. 22 in die Sternstraße in Anpassung an die angeordnete Verkehrsgeschwindigkeit von 30 km/Std,
- c) den Ausschluss von sichtbehindernden Grundstückseinfriedigungen mit einer Höhe über 80 cm im Bereich der Sichtdreiecke,
- d) die Erweiterung der zulässigen Endhöhe von Anpflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke von 60 cm auf 80 cm.

Die genannten Entwurfsänderungen beziehen sich räumlich auf den in der nachstehenden Planskizze gekennzeichneten Bereich.



### Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes E 9/3 -Sternstraße / Ost- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**6. Februar 2018 bis einschließlich 27. Februar 2018**

erneut bei der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im 2. Obergeschoss in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtverwaltung ist am Rosenmontag, dem 12.02.18 geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen in den Auslegungsunterlagen enthalten:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan E 9/3 „Sternstraße Ost“ der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, vom 06.02.2017
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>		
Schatteneinwirkungen	Prognose des Schattenwurfes der im Planinnenbereich zulässigen Neubauten zum Zeitpunkt der Tag-/Nachtgleiche auf die angrenzenden Grundstücke	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer
<b>Wasser</b>		
Hochwassergefährdung	Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins (Betrachtung des Hochwasserfalls ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung des potentiellen Überschwemmungsbereiches in der Bebauungsplankarte</li> <li>• Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer</li> </ul>
<b>Klima</b>		
Klimaschutz	Ausführungen zu möglichen Klimaschutzmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer
Klimaanpassung	Ausführungen zu möglichen Klimaanpassungsmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer

## Hinweise

### a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen **ausschließlich zu den gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes** in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost- unberücksichtigt bleiben.

### b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 29.01.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

- 4. 1. Änderung des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest -;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Planungsvorentwurfes

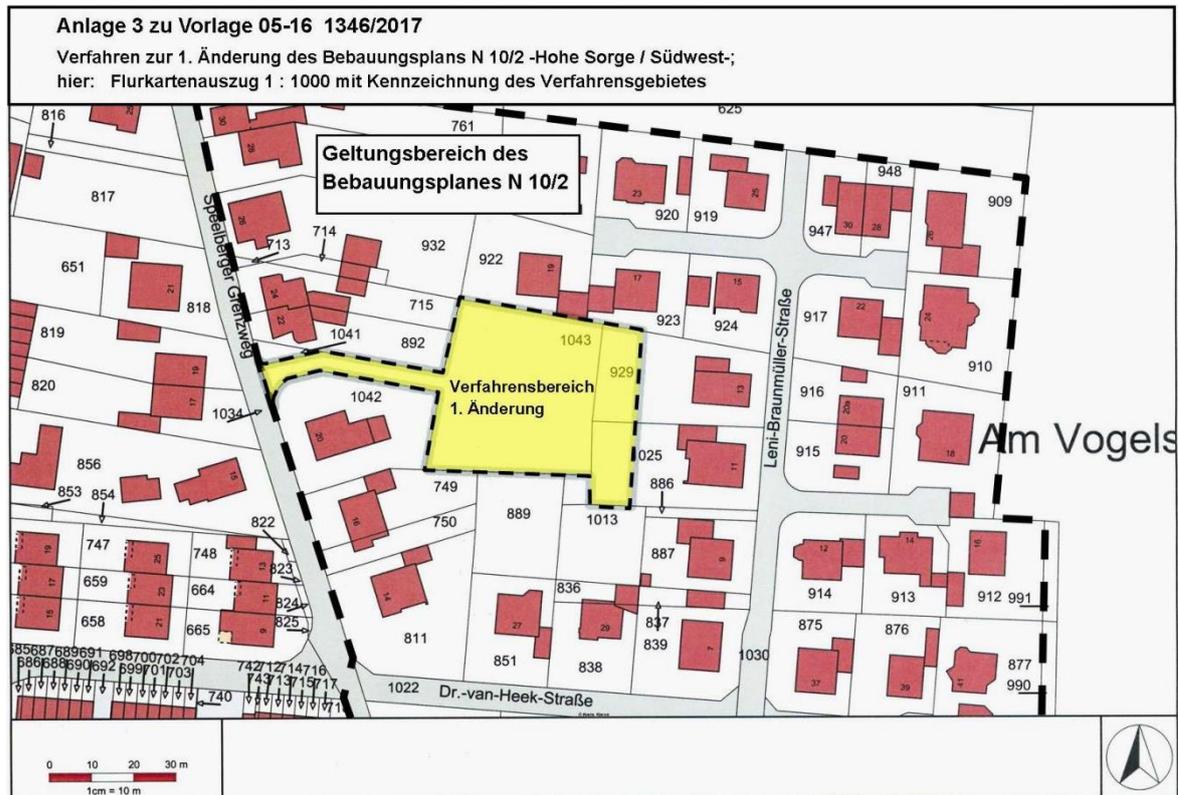
#### **Zu 1) *Aufstellungsbeschluss***

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.01.2018** gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1346/2017 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens für einen Teilbereich des Bebauungsplanes N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest- mit folgendem Wortlaut gefasst.

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest- dahingehend zu ändern, dass die Festsetzung einer „Privaten Grünfläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Klein-Netterden, Flur 10, Flurstücke 1043, 929 tlw. und 1025 tlw. in ein Allgemeines Wohngebiet mit zwei überbaubaren Flächen und Erschließung vom Speelberger Grenzweg aus umgewandelt wird.*

*Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.*

*Der Änderungsbereich ist im als Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.*



## Planungsziele

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung einer Innenbereichsfreifläche im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur. Darüber hinaus dient die Planung in Hinblick auf die demografischen Entwicklungen auch der Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem barrierefreiem oder barrierefrei zugänglichem Wohnraum, welcher sich in Altimmobilen größtenteils nicht abbilden lässt.

Für die von der bestehenden Grünflächenfestsetzung erfassten Teilflächen der bebauten Grundstücke Leni-Braunmüller-Str. 11 und 13 erfolgt mit der Änderung eine planungsrechtliche Anpassung an die jeweils vorhandene Bebauungs- und Nutzungsstruktur.

## **Zu 2) Öffentliche Auslegung des Planungsvorentwurfes**

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Planungsvorentwurf mit Begründung in der Zeit vom

**6. Februar 2018 bis einschließlich 9. März 2018**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtverwaltung ist am Rosenmontag, dem 12.02.2018 geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

### **Hinweise**

#### **a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

#### **b) Datenschutz**

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 23.01.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 29.01.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

## **5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über das Widerspruchsrecht über Melderegisterauskünfte**

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

#### **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

#### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch kann schriftlich - auch per E-Mail - oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein, erhoben werden.

#### **Öffnungszeiten**

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Emmerich am Rhein, den 22. Januar 2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

## 6. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2018/2019

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2018/2019 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in den unten aufgeführten Zeiten anzumelden. In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufe I und II
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufen I und II,
3. **Anmeldungen von Schulabsolventen der Hauptschulen und der Realschule (Klasse 10)**

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, ist das unter Punkt 2 genannte Gymnasium zuständig.

### 4. Anmeldetermin und -ort

#### 4.1 - für die Gesamtschule Emmerich am Rhein

**Ort:** Sekretariat, Brink 1, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-5300  
**Termin:** **Mittwoch, 21.02.2018** 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag, 22.02.2018** 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Freitag, 23.02.2018** 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### 4.2 - für das Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

**Ort:** Sekretariat, Hansastrasse 3, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-4900  
**Termin:** **Montag, 19.02.2018** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**Dienstag, 20.02.2018** 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Mittwoch, 21.02.2018** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**Donnerstag, 22.02.2018** 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Freitag, 23.02.2018** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**Samstag, 24.02.2018** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### 5. Unterlagen

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- a) die Geburtsurkunde
- b) das letzte Halbjahreszeugnis mit Schulformempfehlung ggf. weitere Unterlagen der Grundschule
- c) beiliegender, ausgefüllter Anmeldebogen
- d) ggf. Sorgerechtsnachweis

Die Teilnahme Ihres Kindes bei der Anmeldung ist an beiden Schulen erwünscht.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Gesamtschule (75-5300) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Herr Look, Tel.: 75-1450, Frau Bauditz, Tel. 75-1451 oder Frau Koenzen, Tel.: 75-1452 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 23.01.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ion Cioinea**

Der Bußgeldbescheid vom 28.12.2016

Aktenzeichen: 092016218

An  
Herrn  
Ion Cioinea  
geb. am 04.09.1967

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Str. Banu Maracine Bl. 3 Sc. A Ap. 1  
115300 Curtea de Agres, Jud. Agres  
Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 11.10.2017  
Im Auftrag

gez. Hollenders  
stellv. Leiter Fachbereich 6

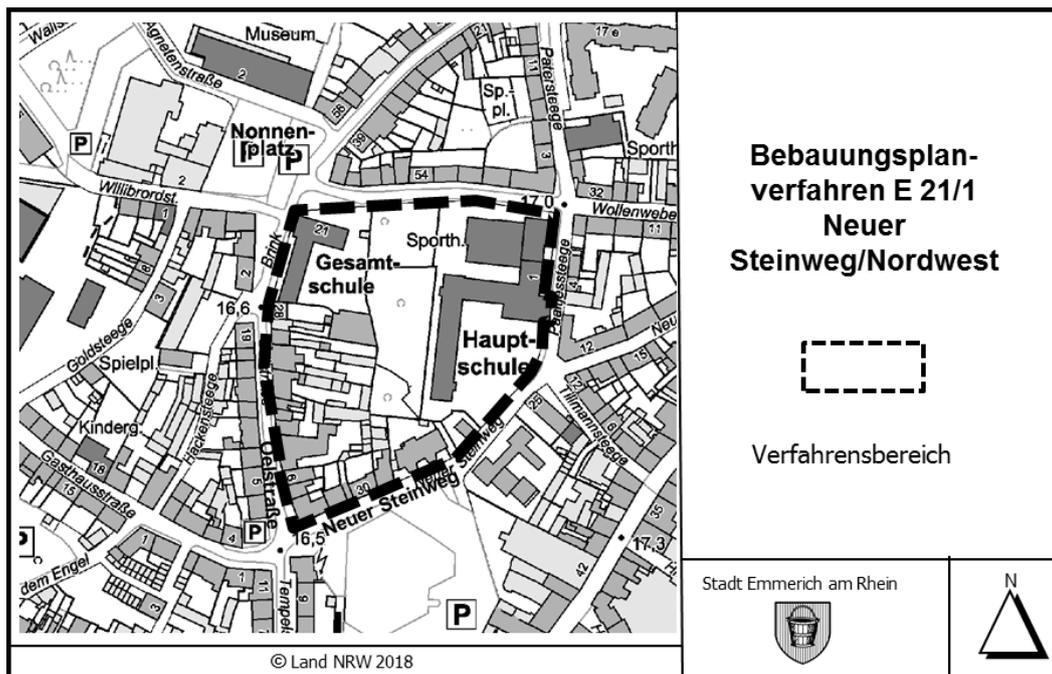
**8. Bebauungsplanverfahren E 21/1 –Neuer Steinweg/Nordwest-;  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **23.01.2018** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1341/2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bereich Wollenweberstraße/Paaltjesstege/Neuer Steinweg/Oelstraße/Brink unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a BauGB einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 21/1 – Neuer Steinweg/Nordwest.

Das künftige Plangebiet ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



### **Planungsziele**

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung der Gesamtschule; Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes
- Neuordnung und Entwicklung des Gebietes als Urbanes Gebiet im Sinne des § 6a BauNVO im Zusammenhang mit der Lage von Teilbereichen im Zentralen Versorgungsbereich
- Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben und Wettannahmestellen im Sinne der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.01.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 29.01.2018  
Der Bürgermeister

Peter Hinze